

Berlin, 8. Juli 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[## Positionspapier](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# Beschleunigungspaket für den Hochspannungsnetzausbau

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Netzausbau beschleunigen: neun Handlungsfelder im Überblick .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Hemmnisse und Lösungen für einen schnellen Netzausbau .....</b>	<b>5</b>
2.1	Gelingenshaltung gewährleisten .....	5
2.2	Vollzug vereinheitlichen .....	6
2.3	Ressourcenverfügbarkeit verbessern .....	7
2.4	Erleichterungen für Ersatzneubauvorhaben .....	8
2.5	Umweltrechtlicher Prüfaufwand und UVP .....	9
2.6	Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung und waldrechtliche Kompensation erleichtern .....	10
2.7	Flächenverfügbarkeit sicherstellen .....	11
2.8	Besitzeinweisung erleichtern .....	12
2.9	Verfahrensrechtliche Beschleunigungspotenziale nutzen .....	12
<b>3</b>	<b>Konkrete Formulierungsvorschläge .....</b>	<b>13</b>
3.1	Erleichterungen für Ersatzneubauvorhaben – § 14e UVPG neu .....	13
3.2	Umweltrechtlicher Prüfaufwand und UVP .....	15
3.2.1	Unnötige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen vermeiden – Änderung von Anlage 1 UVPG.....	15
3.2.2	Änderung von Artikel 8 der EU-StromBM-RL im Rahmen des Grids Package – Ersatzneubauten mit Vorhaben in Infrastrukturgebieten gleichstellen .....	16
3.2.3	Erfordernis der Planfeststellung flexibilisieren .....	17
3.2.4	Entschlackung der Prüfanforderungen – Streichung des § 43h EnWG.....	19
3.2.5	Entschlackung der Prüfanforderungen – Änderung von § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV und des EnWG .....	20
3.3	Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung und waldrechtliche Kompensation erleichtern .....	22
3.3.1	Gleichstellung von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlungen .....	22
3.3.2	Nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG ermöglichen.....	23
3.3.3	Klarstellung zur Waldumwandlung – § 9 BWaldG und entsprechende Anpassungen der Landeswaldgesetze.....	24

3.3.4	Einführung einer Rechtsgrundlage für die Bevorratung von waldbezogenen Kompensationsmaßnahmen – § 7 BWaldG.....	25
3.4	Flächenverfügbarkeit sicherstellen .....	26
3.4.1	Bauleitplanung bei Flächenbedarf für Netzausbau sicherstellen .....	26
3.4.2	Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Sicherung von Energieinfrastrukturflächen .....	27
3.4.3	Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens bei dringendem Sicherheitsbedarf.....	27
3.4.4	Energieinfrastruktur als eigenständiger Belang der Bauleitplanung .....	28
3.4.5	Sicherung bestehender Standorte und Erweiterungsflächen .....	28
3.4.6	Darstellung von Flächen für Energieinfrastruktur im Flächennutzungsplan	29
3.4.7	Pflicht zur Berücksichtigung von Netzausbau- und Transformationsbedarfen .....	29
3.4.8	Festsetzung von Flächen für Umspannwerke und Erweiterungsflächen.....	30
3.4.9	Vorhalteflächen für Energieinfrastruktur.....	30
3.4.10	Raumordnerische Sicherung raumbedeutsamer Energieinfrastrukturstandorte .....	31
3.4.11	Energieinfrastruktur als raumordnerischer Flächenbelang .....	31
3.4.12	Raumordnerische Flächensicherung für Umspannwerke und Netzknoten .	32
3.5	Besitzeinweisung erleichtern .....	32
3.5.1	Verzicht auf gesondertes Besitzeinweisungsverfahren – Planfeststellungsbeschluss mit der Wirkung der vorzeitigen Besitzeinweisung .....	32
3.5.2	Besitzeinweisung zur Gewährleistung technischer Sicherheit, § 44b Abs. 1a EnWG .....	34
3.5.3	Gebotensein des schnellen Baubeginns klarstellen, § 44b Abs. 1 S. 3 EnWG .....	34
3.5.4	Klarheit über Zeitpunkt des Antrags schaffen, § 44b Abs. 1a S. 1 EnWG ....	35
3.5.5	Besitzeinweisung für vorzeitigen Baubeginn ermöglichen, § 44b Abs. 1a S. 3 EnWG .....	36
3.6	Verfahrensrechtliche Änderungen .....	37
3.6.1	Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage .....	37
3.6.2	Regelungen zur Vollständigkeitsprüfung im EnWG ergänzen.....	37

## 1 Netzausbau beschleunigen: neun Handlungsfelder im Überblick

Die Stromnetze sind das Rückgrat der Energiewende. Die Stromnetzbetreiber haben in den letzten Jahren die Übertragungs- und Verteilnetze viele tausend Kilometer ausgebaut und viele neue Anlagen angeschlossen. Angesichts des weiter anhaltenden Zubaus an dezentraler Einspeisung und Last ist weiterer Netzausbau zentral für den Standort Deutschland. Ziel muss es dabei sein, dass der gesetzliche Rahmen so ausgestaltet wird, dass alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Netzausbaus genutzt werden können.

Der Ausbau der Stromnetze in Deutschland, vor allem bei den Verteilernetzen, muss deutlich schneller werden. Insbesondere bei **Planung und Genehmigung** liegen zentrale Ansatzpunkte, um den Netzausbau spürbar schneller voranzubringen: Hier lassen sich Verfahren deutlich beschleunigen, ohne die angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen zu gefährden.

Der BDEW schlägt die folgenden neun Maßnahmen für ein Netzausbaupaket vor:

### › **Gelingenshaltung verankern**

Der Netzausbau muss auf allen staatlichen Ebenen als überragend wichtiges Infrastrukturziel priorisiert und bei Zielkonflikten frühzeitig berücksichtigt werden.

### › **Vollzug vereinheitlichen**

Verfahren, Unterlagen und Prüfanforderungen müssen vereinheitlicht werden, um vermeidbare Verzögerungen durch uneinheitliche Verwaltungspraxis zu reduzieren.

### › **Ressourcen wirksamer einsetzen**

Bessere personelle Ausstattung, einfachere Anforderungen, Standardisierung und Digitalisierung müssen vorhandene Kapazitäten entlasten und Verfahren beschleunigen.

### › **Ersatzneubauten erleichtern**

Für den in der Praxis sehr häufigen Ersatzneubau in bestehenden Trassen muss die Erfassung der Umweltauswirkungen erleichtert werden; maßgeblich darf zudem nur die zusätzliche oder geänderte Belastung gegenüber dem Bestand sein.

### › **Umweltbezogene Erfassungs- und Prüfanforderungen verschlanken**

Die Ermittlung, Beschreibung und Prüfung der Umweltauswirkungen, insbesondere im Rahmen der UVP und des Artenschutzes aber auch im Immissionsschutz müssen auf das erforderliche Maß reduziert und durch bessere Datengrundlagen praxistauglicher ausgestaltet werden.

### › **Kompensation flexibilisieren**

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen und waldrechtliche Kompensation müssen einfacher, flexibler und rechtssicherer geregelt werden.

› **Flächen frühzeitig sichern**

Flächen für Umspannwerke und sonstige Netzinfrastruktur müssen verbindlicher in Bauleitplanung und Raumordnung berücksichtigt und gesichert werden.

› **Besitzeinweisung vereinfachen**

Die Besitzeinweisung muss in den Planfeststellungsbeschluss integriert werden, um zusätzliche Verfahrensschritte zu vermeiden.

› **Verfahrensrechtliche Klarheit schaffen**

Frühzeitige Vollständigkeitsprüfungen und eine Fixierung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage erhöhen Planungssicherheit und vermeiden Verzögerungen.

Im Folgenden Abschnitt 2 haben wir die zentralen Hemmnisse, Lösungen und Maßnahmen zusammengefasst und im Abschnitt 3 mit umfangreichen Formulierungsvorschlägen unterlegt. Die Maßnahmen haben in erster Linie den Ausbau des Hochspannungsnetzes im Fokus.<sup>1</sup>

## **2 Hemmnisse und Lösungen für einen schnellen Netzausbau**

### **2.1 Gelingenshaltung gewährleisten**

#### **Hemmnis**

Ein schneller Netzausbau scheitert vielfach nicht an einem einzelnen rechtlichen Hindernis, sondern an einer Vielzahl kumulativer Verzögerungsfaktoren. Neben Genehmigungsanforderungen spielen insbesondere die Verwaltungskultur, Risikovermeidung, fehlende Vorentscheidungen bei Zielkonflikten sowie wechselnde politische und regulatorische Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle.

Wesentlich ist daher eine stärkere **Gelingenshaltung** bei Politik, Vorhabenträgern und Behörden. Der Ausbau der Stromnetze muss als zentrale Voraussetzung für Energiewende, Elektrifizierung, Versorgungssicherheit und Standortentwicklung verstanden und entsprechend priorisiert werden.

#### **Lösung**

Der Netzausbau muss als überragend wichtiges Infrastrukturziel auf allen staatlichen Ebenen konsequent berücksichtigt werden. Zielkonflikte, etwa zwischen Verkehrs-,

---

<sup>1</sup> Geeignetheit oder Übertragbarkeit der Vorschläge auf die Übertragungsnetzebene ist im Einzelfall zu prüfen.

Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Energieinfrastrukturbelangen, müssen früher und verbindlicher entschieden werden.

### **Wesentliche Maßnahmen**

- › Übertreffendes öffentliches Interesse am Netzausbau und Netzbetrieb uneingeschränkt beibehalten und konsequent berücksichtigen.
- › Politische Entscheidungen auf allen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) konsequent an der Wichtigkeit des Netzausbaus orientieren.

## **2.2 Vollzug vereinheitlichen**

### **Hemmnis**

Die uneinheitliche Anwendung bestehender Vorschriften durch Länder, Genehmigungsbehörden und einzelne Sachbearbeitungen verzögert den Netzausbau erheblich. Vorhabenträger müssen ihre Antragsunterlagen wieder und wieder anpassen. Überzogene Anforderungen einzelner Behörden bremsen dringend erforderliche Projekte erheblich aus.

Eine Vereinheitlichung der Anforderungen an Antragsunterlagen und den Umfang und die Tiefe einer ggf. erforderlichen formalen Erfassung der Umweltauswirkungen des Projekts (Umweltverträglichkeitsprüfung) könnte hier schon für erhebliche Beschleunigung sorgen. Aber auch dort, wo das geltende Recht bereits Beschleunigungsinstrumente vorsieht, werden diese nicht immer konsequent genutzt. Hier kann eine Vereinheitlichung erhebliche Beschleunigungspotenziale heben.

### **Lösung**

Eine stärkere Vereinheitlichung des Vollzugs ist dringend erforderlich. Hierfür sollten unter dem Dach der Energieministerkonferenz die erforderlichen Strukturen geschaffen werden. Vorbild sind Arbeitsgruppen, wie sie beispielsweise bei der Umweltministerkonferenz bereits bestehen. In diesem Rahmen müssen **bund-ländereinheitliche Auslegungshinweise und Verwaltungsvorschriften** durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Vorhabenträger für die Anwendung der im Wesentlichen durch das EnWG vorgegebenen Anforderungen an das Zulassungsverfahren (Planfeststellung, Plangenehmigung, Anzeige) erarbeitet werden. Ziel muss es sein, praxistaugliche Standards für die erforderlichen Planungs- und Zulassungsunterlagen und den Prüfungsumfang zu entwickeln, die einheitlich in den Ländern rechtssicher angewandt werden können.

**Wesentliche Maßnahmen**

- › Schaffen der notwendigen Strukturen für eine Verwaltungsvereinheitlichung (insbesondere Bund-Länder-Arbeitskreis unter Einbeziehung der Vorhabenträger).
- › Erarbeitung von Auslegungshinweisen und deren Implementierung in den Ländern.

**2.3 Ressourcenverfügbarkeit verbessern****Hemmnis**

Die mangelnde Verfügbarkeit personeller und materieller Ressourcen ist ein weiteres wesentliches Beschleunigungshemmnis. Dies betrifft sowohl Behörden als auch Vorhabenträger, Dienstleister und Lieferketten. Auf Behördenseite führen begrenzte personelle Kapazitäten zu längeren Bearbeitungszeiten. Auf Seiten der Vorhabenträger bestehen Engpässe bei Fachpersonal, Planungsleistungen und externen Dienstleistern. Hinzu kommen materielle Engpässe insbesondere im Tiefbau sowie bei Kabeln, Transformatoren und sonstigen Anlagenkomponenten.

**Lösung**

Erforderlich ist eine **ausreichende Personalausstattung** bei allen am Netzausbau Beteiligten. Dies allein ist aber kurzfristig nur schwer umsetzbar und nur begrenzt wirksam.

Ein Schwerpunkt muss daher zusätzlich auf einer **Verringerung der rechtlichen und administrativen Komplexität** liegen. Je einfacher und klarer die Anforderungen ausgestaltet sind, desto effizienter können vorhandene Ressourcen genutzt werden.

**Digitalisierung** kann Verfahren unterstützen, wird aber nur dann beschleunigend wirken, wenn sie mit einer materiellen Vereinfachung der Anforderungen verbunden wird. Eine reine Digitalisierung komplexer Verfahren schafft für sich genommen noch keine Entlastung.

Im Bereich Material und Dienstleister können **Standardisierung, frühzeitige Marktkommunikation und verlässlichere Planungsgrundlagen** zur Entspannung beitragen.

**Wesentliche Maßnahmen**

- › Ausreichende Ausstattung der Behörden.
- › Vereinfachung der Genehmigungsanforderungen (siehe hierzu die Vorschläge im Folgenden).
- › Digitalisierung der Verfahren einschließlich der Nutzung künstlicher Intelligenz.

## 2.4 Erleichterungen für Ersatzneubauvorhaben

### Hemmnis

Ersatzneubauvorhaben stellen einen wesentlichen Teil des Ausbaubedarfs im 110-kV-Netz dar. Gerade dort, wo bestehende Trassen, Standorte oder Infrastrukturkorridore genutzt werden, sind verfahrensrechtliche Erleichterungen sachlich gerechtfertigt. Die bestehende Vorbelastung und die regelmäßig geringere zusätzliche Eingriffsintensität sprechen dafür, Ersatzneubauten rechtlich anders zu behandeln als vollständig neue Leitungsvorhaben. Eine solche Differenzierung könnte erhebliche Beschleunigungspotenziale heben, ohne Umwelt- und Beteiligungsbelange unangemessen zurückzudrängen.

### Lösung

Für Ersatzneubauten sollte gesetzlich klar geregelt werden, dass nicht das gesamte Vorhaben wie ein Neubau „auf der grünen Wiese“ zu prüfen ist, sondern ausschließlich die zusätzlichen oder geänderten Auswirkungen gegenüber dem Bestand maßgeblich sind.

Es sollten spezifische Ersatzneubauregelungen geschaffen und bestehende Erleichterungen ausgebaut werden. In Betracht kommen insbesondere: Erleichterungen beim Planfeststellungsverfahren, der Verzicht auf zwingende Planfeststellung und stattdessen ein fakultatives Planfeststellungsverfahren und der Verzicht auf eine UVP oder UVP-Vorprüfungspflicht in geeigneten Fallgruppen, Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung, eine umfassende Deltaprüfung, bei der umfänglich – auch im Natur- und Artenschutzrecht – nur die zusätzliche Belastung durch die ersetzende Anlage maßgeblich ist.

In einem ersten Schritt müssen Ersatzneubauvorhaben bis zu einer Länge von 60 Kilometern von der Durchführung einer UVP ausgenommen werden. Darüber hinaus muss im Rahmen des Europäischen Grids Package die Voraussetzung geschaffen werden, dass Ersatzneubauvorhaben im Ergebnis Anlagen in Infrastrukturgebieten gleichgestellt werden. Gerade diese Maßnahmen können erhebliche Beschleunigungseffekte bewirken.

#### **Wesentliche Maßnahmen:**

- › Freistellung von 110-kV Ersatzneubauvorhaben bis 60 Kilometern Länge von der UVP.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Forderung entspricht einer entsprechenden Regelung für die Schieneninfrastruktur, die mit dem Infrastrukturzeitungsgesetz geschaffen wird. Dort wird die Elektrifizierung einer bestehenden Bahnstrecke auf einer Länge bis 180 Kilometer von der UVP ausgenommen.

- › Gleichstellung von Ersatzneubauvorhaben mit Vorhaben in Infrastrukturgebieten.

Formulierungsvorschläge siehe Abschnitt 3.1

## 2.5 Umweltrechtlicher Prüfaufwand und UVP

### Hemmnis

Der umweltrechtliche Prüfaufwand ist eines der zentralen Beschleunigungshemmnisse. Insbesondere der erhebliche Aufwand für die Erfassung der Umweltauswirkungen von Vorhaben im Rahmen einer UVP, die umfangreichen Anforderungen im Arten- und Umweltschutz, fehlende Kartierungsdaten sowie zudem beispielhaft der Aufwand durch die Erdkabelpflicht (§ 43h EnWG) und Minimierungsprüfungen für elektrische und magnetische Felder (26. BImSchV) erfordern langwierige Erfassungen und Begutachtungen, die den Netzausbau erheblich verlangsamen. Vielfach stehen Umfang und Tiefe der Prüfungen nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Eingriffsintensität. Fehlende Datenverfügbarkeit führt zu wiederholten, projektbezogenen Erhebungen.

### Lösung

Die UVP-Pflichten müssen überprüft und reduziert werden. Das gilt zunächst für eine Anpassung der nationalen Regelungen im europarechtlich zulässigen Rahmen unbedingt aber auch für eine Änderung der europarechtlichen Vorgaben selbst. Zudem sollte die Vermeidung unnötiger Planfeststellungsverfahren stärker in den Blick genommen werden. Ein fakultatives Planfeststellungsverfahren kann dazu beitragen, einfache oder konfliktarme Vorhaben schneller umzusetzen.

Eine zentrale Kartierungsdatenbank für Umweltdaten könnte Mehrfacherhebungen reduzieren, Planungssicherheit erhöhen und Verfahren beschleunigen. Auch die Regelungen zur Erdkabelpflicht sollten überprüft werden, insbesondere mit Blick auf Aufwand, Kostenvergleich und praktische Umsetzbarkeit. Die Anforderungen an Minimierungsprüfungen sollten klarer und schlanker gefasst werden.

### Wesentliche Maßnahmen

- › Reduzierung von UVP-Pflichten auf das europarechtlich mögliche Maß.
- › Erweiterung der Möglichkeiten für fakultative Planfeststellungsverfahren.
- › Entschlackung von Prüfanforderungen wie etwa § 43h EnWG oder § 4 Abs. 2 26. BImSchV.

- › Zentrale Kartierungsdatenbank für Umweltdaten schaffen, Verlängerung des Gültigkeitszeitraums von Kartierungsdaten.

Formulierungsvorschläge siehe Abschnitt 3.2

## **2.6 Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung und waldrechtliche Kompensation erleichtern**

### **Hemmnis**

Ein weiteres wesentliches Hemmnis liegt in der Verfügbarkeit geeigneter Kompensationsflächen. Der Vorrang der Realkompensation führt in der Praxis häufig zu erheblichem Aufwand, insbesondere, wenn zunächst die Unmöglichkeit eines Ausgleichs nachgewiesen werden muss, bevor Ersatzgeldzahlungen in Betracht kommen.

Auch waldrechtliche Kompensationsanforderungen sind mit erheblichem Aufwand verbunden und gerade beim Netzausbau nicht gerechtfertigt. Dies führt zu Unsicherheit und Zeitverlust.

### **Lösung**

Ausgleich und Ersatz sollten gleichgestellt werden. Dadurch könnte die Kompensation flexibler, schneller und praxistauglicher umgesetzt werden. Zudem sollten Instrumente zur besseren Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen gestärkt werden. Auch für die waldrechtliche Kompensation sind klarere gesetzlicher Vorgaben erforderlich. Es bedarf einer Klarstellung, dass Anlegung, Pflege und Erhaltung von Leitungstrassen keine kompensationsbedürftige Waldumwandlung darstellen, da durch Leitungstrassen die grundsätzliche Waldfunktion nicht dauerhaft verloren geht. Ein ökologisches Trassenmanagement führt aus ökologischer Sicht sogar zu einer Aufwertung des Waldes. Zudem sollte eine gesetzliche Regelung für die Bevorratung waldrechtlicher Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden.

### **Wesentliche Maßnahmen**

- › Gleichstellung von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlung für die naturschutzrechtliche Eingriffskompensation.<sup>3</sup>
- › Möglichkeit nachträglicher Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen schaffen.

---

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten des im Infrastrukturzukunftsgesetz vorgesehenen § 15 Absatz 6a BNatSchG ist diese Forderung erfüllt.

- › Klarstellung der waldrechtlichen Kompensation.

Formulierungsvorschläge siehe Abschnitt 3.3

## 2.7 Flächenverfügbarkeit sicherstellen

### Hemmnis

Die Verfügbarkeit geeigneter Flächen, insbesondere für Umspannwerke, gilt als erheblicher Engpass. Die Problematik verschärft sich in innerstädtischen Gebieten, in denen Energieinfrastruktur mit Wohnungsbau, Verkehr, Gewerbe, Klimaanpassung und weiteren Nutzungen konkurriert.

Aufwendiger Grundstückserwerb und fehlende planungsrechtliche Sicherung geeigneter Flächen führen zu Verzögerungen und erhöhen den Projektaufwand.

### Lösungsansätze:

Erforderlich sind planungsrechtliche Lösungen zur frühzeitigen Sicherung von Flächen für Energieinfrastruktur. Kommunen sollten stärker verpflichtet werden, Flächenbedarfe für Umspannwerke und sonstige Netzinfrastruktur in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zudem sollten Flächen an bestehenden Umspannwerken freigehalten oder für Erweiterungen gesichert werden. Energieinfrastruktur muss als eigener strategischer Belang der kommunalen Flächenplanung verstanden werden.

### Wesentliche Maßnahmen

- › Systematische Berücksichtigung und Darstellung von Energieinfrastruktur- und Erweiterungsflächen im Flächennutzungsplan.
- › Einleitung von Bebauungsplanverfahren bzw. Festsetzung von Vorhalte- und Freihalteflächen bei dringendem Sicherheitsbedarf.
- › Verankerung der Energieinfrastruktur als eigenständiger Belang in Bauleitplanung und Raumordnung inkl. raumordnerischer Sicherungsinstrumente (Vorrang-/Vorbehaltsgebiete).

Formulierungsvorschläge siehe Abschnitt 3.4

## 2.8 Besitzeinweisung erleichtern

### Hemmnis

Das eigenständige Verfahren zur Besitzeinweisung ist bürokratisch zu aufwendig. Der Verfahrensaufwand steht regelmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den materiellen Voraussetzungen, weil die Besitzeinweisung weitgehend auf Grundlage bereits getroffener Zulassungsentscheidungen erfolgt.

Zudem kommt es regelmäßig zu Verzögerungen, wenn ein zugelassener vorzeitiger Baubeginn aufgrund der Weigerung eines Eigentümers oder Besitzers nicht begonnen werden kann. Auch bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit von Anlagen kommt es regelmäßig zu Verzögerungen, weil der Zutritt verweigert wird.

### Lösung

Die Besitzeinweisung sollte in das Planfeststellungsverfahren integriert werden. Hierdurch werden zusätzliche Verfahrensschritte reduziert, ohne damit eine Einschränkung des Rechtsschutzes Betroffener zu bewirken.

Auch für den vorzeitigen Baubeginn und für Maßnahmen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit der Anlagen muss eine Besitzeinweisung ermöglicht werden.

### Wesentliche Maßnahmen

- › Besitzeinweisung mit Planfeststellungsbeschluss ermöglichen.
- › Besitzeinweisung für vorzeitigen Baubeginn ermöglichen.
- › Besitzeinweisung zur Gewährleistung technischer Sicherheit.

Formulierungsvorschläge siehe Abschnitt 3.5

## 2.9 Verfahrensrechtliche Beschleunigungspotenziale nutzen<sup>4</sup>

### Hemmnis

Oft steht im Verfahren erst spät fest, auf welcher Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird. Die Unsicherheit beginnt bereits bei der Frage, welche

---

<sup>4</sup> Mit Inkrafttreten des im Infrastrukturzukunftsgesetz vorgesehenen § 74 Absatz 1 VwVfG ist diese Forderung erfüllt.

Antragsunterlagen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich sind und endet erst mit Erlass des Beschlusses. Verzögerungen ergeben sich dann sowohl durch eingeforderte Ergänzungen von Antragsunterlagen als auch durch sich kurz vor Entscheidungsreife ändernde rechtliche Regelungen oder Rahmenbedingungen. Es entsteht ein Teufelskreis von Veränderungen im Umfeld des Vorhabens und sich daraus ergebenden Verzögerungen.

### Lösung

Durch Regelungen, die im Laufe des Verfahrens sinnvoll Rechtsklarheit schaffen, können hier erhebliche Verzögerungen vermieden werden. Eine Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Behörde mit entsprechender einmaliger Nachforderungsmöglichkeit hat sich in anderen Bereichen bereits als sinnvoll erwiesen. Um frühzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf den zu prüfenden Sachverhalt zu schaffen und Verzögerungen zu vermeiden, die sich aus nachträglichen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens ergeben, sollte der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für den Planfeststellungsbeschluss vorverlagert und fixiert werden.

#### Wesentliche Maßnahmen

- › Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage.
- › Vollständigkeitsprüfung im EnWG ergänzen.

Formulierungsvorschläge siehe Abschnitt 3.6

## 3 Konkrete Formulierungsvorschläge

### 3.1 Erleichterungen für Ersatzneubauvorhaben – § 14e UVPG neu

#### Formulierungsvorschlag

Nach § 14d UVPG wird der folgende § 14e eingefügt:

#### „§ 14e

#### **Besondere Vorhaben bei Stromleitungen**

**Keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen Vorhaben nach Nummer 19.1 der Anlage 1 mit einer Nennspannung von weniger als 220 Kilovolt, wenn sie**

**1. einen Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz mit einer Länge von bis zu 60 Kilometern zum Gegenstand haben oder**

2. der Änderung und Erweiterung einer Bestandsleitung auch durch die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur oder der Ersetzung bestehender Seilsysteme durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem auf einer Länge von bis zu 60 Kilometern einschließlich erforderlicher Maständerungen oder Mastersatzneubaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Trasse nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments und einer möglichen Verbreiterung des Schutzstreifens.“

### **Begründung**

Die europäische UVP-Richtlinie (RL 2011/92 EU in der durch RL 2014/52/EU geänderten Fassung) unterscheidet zwischen Vorhaben, die zwingend durch die Mitgliedsstaaten einer UVP unterworfen werden müssen und solchen, bei denen ein Spielraum besteht. Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV fallen nicht unter die Kategorie der Anlagen, für die bereits nach der Richtlinie zwingend eine UVP durchzuführen ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP kann vielmehr bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV von einer Einzelfallentscheidung oder von Schwellenwerten abhängig gemacht werden. In beiden Fällen müssen die Kriterien Standort, Art und Größe eines Projekts berücksichtigt werden. Derzeit unterliegen diese Leitungsbauvorhaben nach dem deutschen UVPG einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Diese Prüfungen fallen in der Regel negativ aus.

Daher sollte der deutsche Gesetzgeber den europarechtlich gegebenen Rahmen ausschöpfen und die bestehenden UVP-Vorprüfungspflichten einschränken, um einen zügigen Ausbau des Hochspannungsnetzes zu gewährleisten.

Der Ersatzneubau einer 110-kV Hochspannungsfreileitung hat regelmäßig keine über die bestehende Vorbelastung hinausgehenden erheblichen Auswirkungen. **Dementsprechend sollten Ersatzneubauvorhaben für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von bis zu 60 km von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich ausgenommen werden.**<sup>5</sup> Derzeit werden Ersatzneubauten im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer UVP genauso behandelt, wie Neubauvorhaben in neuer Trasse. Trotz der bestehenden Vorbelastung ist daher nach geltendem UVPG auch bei Ersatzneubauvorhaben

---

<sup>5</sup> Die Forderung lehnt sich an eine entsprechenden Regelung für die Schieneninfrastruktur an, die mit dem Infrastrukturzukunftsgesetz geschaffen wird. Dort sah der Regierungsentwurf vor, die Elektrifizierung einer bestehenden Bahnstrecke auf einer Länge bis 60 Kilometer von der UVP auszunehmen. An diese Vorgabe lehnt sich der Vorschlag des BDEW an. Der Bundestag diese UVP-Ausnahme in seinem [Gesetzesbeschluss](#) auf eine Länge von 180 Kilometern verlängert.

bereits ab einer Länge von 200 Metern mindestens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung erforderlich (Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG). Auf den zusätzlichen und mit großem Aufwand verbundenen Verfahrensschritt einer Umweltverträglichkeits-(vor-)prüfung bei Ersatzneubauvorhaben im Wesentlichen zu verzichten, würde eine erhebliche Erleichterung mit sich bringen und ist geeignet, den dringend erforderlichen Ausbau des Hochspannungsnetzes zu beschleunigen.

Zudem sollte für Änderungsvorhaben und Ertüchtigungsvorhaben über die Vorgaben des § 43f EnWG hinaus die Vorprüfungspflicht generell entfallen, da die Erfahrung zeigt, dass sich regelmäßig im Rahmen der Vorprüfungen keine Pflicht ergibt, eine UVP durchzuführen.

### 3.2 Umweltrechtlicher Prüfaufwand und UVP

#### 3.2.1 Unnötige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen vermeiden – Änderung von Anlage 1 UVPG

##### Formulierungsvorschlag

Anhang 1 Abschnitte 19.1 und 19.2 des UVPG wird wie folgt geändert:			
<b>„19.</b>	<b>Leitungsanlagen und andere Anlagen:</b>		
19.1	Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit		
19.1.1	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,	X	
19.1.2	einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,		A
19.1.3	einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr,		<u>S</u>
19.1.4	einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von <del>110 kV</del> <u>220 kV</u> oder mehr;		S
19.1.5	einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von <del>110 kV</del> <u>220 kV</u> oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt“		S

## **Begründung**

Die europäische [UVP-Richtlinie \(RL 2011/92 EU in der durch RL 2014/52/EU geänderten Fassung\)](#) unterscheidet zwischen Vorhaben, die zwingend durch die Mitgliedstaaten einer UVP unterworfen werden müssen und solchen, bei denen ein Spielraum besteht.

Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV fallen nicht unter die Kategorie der Anlagen, für die bereits nach der Richtlinie zwingend eine UVP durchzuführen ist.

Der deutsche Gesetzgeber sollte zunächst den **europarechtlich gegebenen Rahmen ausschöpfen** und die bestehenden UVP-Vorprüfungspflichten einschränken, um einen zügigen Ausbau des Hochspannungsnetzes zu gewährleisten. Leitungen unterhalb einer Nennspannung von 220 kV sollten generell nur einer standortbezogenen Vorprüfung unterliegen. Für 110 kV-Leitungen mit einer Länge von weniger als 5 km sollte die Vorprüfungspflicht gänzlich entfallen.

Der Verzicht auf die Notwendigkeit einer UVP oder UVP-Vorprüfung würde auch die weitergehende Möglichkeit der Vorhabenzulassung im Rahmen der Plangenehmigung anstelle des aufwändigeren Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG ermöglichen.

Darüber hinaus müssen unbedingt auch die europarechtlichen Vorgaben für die UVP selbst geändert werden, um den Aufwand für die Erfassung von Umweltauswirkungen anzupassen.

### **3.2.2 Vorschlag zur Änderung von Artikel 8 der Europäischen Strombinnenmarktrichtlinie im Rahmen des Grids Package – Ersatzneubauten mit Vorhaben in Infrastrukturgebieten gleichstellen**

Die aus Sicht des BDEW sinnvollste Lösung für eine Erleichterung von Ersatzneubauvorhaben ist es, bereits bestehende Instrumente zu nutzen. Daher sollten auf der Ebene der Europäischen Rechtssetzung die Voraussetzungen geschaffen werden, das bestehende Netz, das den weit überwiegenden Teil der Netzausbaumaßnahmen ausmacht (Ersatzneubau/Seiltausch etc.), insgesamt als Infrastrukturgebiet im Sinne von Artikel 15e der RED auszuweisen (z. B. Gebietsstreifen 50 oder 100 m links und rechts der Trassenachse). In diesem Gebiet gelten dann die gleichen Rechtsfolgen wie in einem gesondert ausgewiesenen Infrastrukturgebiet, sodass keine UVP, keine Artenschutzprüfung und keine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind. Im Planfeststellungsverfahren wären dann ggf. Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Auf den aufwändigen Ausweisungsprozess könnte so für von der Regelung erfasste Vorhaben verzichtet und die Regelungen zu Infrastrukturgebieten auch für die Ertüchtigung des Bestandsnetzes angewendet werden.

Der BDEW verweist insofern auf seine Ausführungen zu dieser Frage in seiner [Stellungnahme zum Genehmigungsrecht im Europäischen Grids Package](#).

### 3.2.3 Erfordernis der Planfeststellung flexibilisieren – Wahlmöglichkeit zwischen Planfeststellungsverfahren und Einzelgenehmigungen auch bei 110 kV-Freileitungen

#### Formulierungsvorschlag

§ 43 Abs. 1 und 2 EnWG sollten wie folgt geändert werden:

#### **„§ 43 Erfordernis der Planfeststellung**

*(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:*

*1. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen*

*a) Bahnstromfernleitungen und*

*b) Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von unter 220 Kilovolt und einer Gesamtlänge oder einem Änderungsumfang von bis zu 5 Kilometern und*

*c) Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr und einer Gesamtlänge oder einem Änderungsumfang von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen*

*(...)*

*(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden:*

*(...)*

*5. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 220-Kilovolt oder mehr und einer Gesamtlänge oder Änderungsumfang von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt, Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge oder Änderungsumfang von bis zu 5 km und einer Nennspannung von weniger als 220 Kilovolt oder einer Bahnstromfernleitung, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 3 auf einem Mehrfachgestänge geführt werden und in das Planfeststellungsverfahren für diese Leitung integriert werden;<sup>2</sup> Gleiches gilt für Erdkabel mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der*

*Baumaßnahme eines Erdkabels nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 oder nach den Nr. 2 bis 4 mit verlegt werden,  
(...)“*

### **Begründung**

Die Vorgaben über das Erfordernis einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung in § 43 EnWG sind vielfach sehr starr und werden den Anforderungen der Verfahren nicht immer gerecht. Vor diesem Hintergrund sollte eine stärkere Flexibilisierung der Vorgaben erfolgen.

Für den Neubau und die Änderung von 110-kV-Freileitungsvorhaben, die keiner UVP unterliegen (siehe hierzu den vorausgehenden Vorschlag unter 3.1), sollte die im § 43 EnWG geregelte grundsätzliche Planfeststellungspflicht aufgehoben und stattdessen entsprechend den 110-kV-Erdkabeln eine optionale Planfeststellungsmöglichkeit eingeführt werden. Hierdurch wäre für Erweiterungs- und Änderungsvorhaben von 110-kV-Freileitungen ein Anzeigeverfahren gemäß § 43f EnWG für diese Fälle nicht mehr notwendig, da dies nur für grundsätzlich planfeststellungspflichtige Vorhaben erfolgen muss. Anzeigeverfahren machen derzeit in der 110-kV-Ebene einen nicht unerheblichen Anteil aus und werden, soweit diese weiterhin erforderlich sind, im Hinblick auf die erhebliche Zunahme von Netzanbindungen an bestehende Hochspannungsfreileitungen und dem umfangreichen Bedarf an Zu-/Umbeseilungen nochmals an Anzahl erheblich zunehmen. Zum anderen würde so die Möglichkeit geschaffen werden, 110-kV-Freileitungen – entsprechend der Regelung für 110-kV-Erdkabel – bis zu einer Länge von 5 km neu zu errichten oder zu ersetzen, ohne dass bereits ab 200 m zwingend ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Voraussetzung wäre weiterhin, dass die notwendigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Einzelgenehmigungen einvernehmlich erreicht werden können.

Dies steht auch schon deshalb nicht im Widerspruch zur bisherigen Rechtslage, da die Regelung zumindest teilweise an die bereits für Erdkabel geltenden Vorgaben angepasst würde. Für diese Anlagen hat sich das System aus Einzelgenehmigungen und privatrechtlichen Regelungen sowie einer fakultativen Planfeststellung nach § 43 Abs. 2 bewährt.

Durch die Ergänzung, dass der „Änderungsumfang“ maßgeblich für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist, werden unnötige und zeitraubende Diskussionen vermieden, ob die Längenangabe auch auf Änderungsabschnitte von Bestandsleitungen bezogen werden kann.

Durch die vorgeschlagene Änderung würden die ohnehin **knappen Personalkapazitäten bei den Planfeststellungsbehörden deutlich entlastet** und die Umsetzung von Vorhaben, bei denen die erforderlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Einzelgenehmigungen vorliegen oder einvernehmlich beschafft werden können, beschleunigt.

110-kV-Freileitungen, die keiner UVP-Pflicht unterliegen, sollten daher hinsichtlich des Verfahrens- und Genehmigungsaufwands 110-kV-Erdkabeln, bei denen es keine grundsätzliche Planfeststellungspflicht bzw. ein Anzeigeverfahren gibt, gleichgestellt werden.

### 3.2.4 Entschlackung der Prüfanforderungen – Streichung des § 43h EnWG

#### Formulierungsvorschlag

§ 43h EnWG wird gestrichen.

#### ~~§ 43h Ausbau des Hochspannungsnetzes~~

~~Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Soll der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden, handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des Satzes 1. Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden, sofern Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt mit einem anderen Vorhaben auf einem Mehrfachgestänge geführt werden sollen und eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben in einem Planfeststellungsverfahren ergeht.~~

§ 43 Absatz 3 EnWG wird wie folgt ergänzt:

„Ist eine Ausführung als Freileitung beantragt, stellt in der Alternativenprüfung eine Erdkabelvariante keine zu prüfende Alternative dar, dasselbe gilt für eine beantragte Ausführung als Erdkabel.“

#### Begründung

§ 43h EnWG sieht vor, dass neue Hochspannungsleitungen auf neuer Trasse grundsätzlich als Erdkabel auszuführen sind, sofern die Erdverkabelung nicht mehr als das 2,75-fache der Kosten einer Freileitungsvariante verursacht. In der Praxis führt diese Vorgabe zu einem erheblichen Prüfungs- und Begründungsaufwand und zum anderen auch zu Verfahrensunsicherheiten und Klagerisiken.

Besonders deutlich wird dies, wenn das Kostenverhältnis nahe am vorgegebenen Kostenfaktor liegt. Der mit der Regelung verbundene Planungs-/Prüfungsaufwand ist dann enorm. Eine

überschlägige Kostenabschätzung ist dann keinesfalls ausreichend und neben einer Freileitung erfolgt im Zweifel eine konkrete Kabelplanung (ggf. wieder mit Varianten), um hinreichend genau auch ein Kostenverhältnis verfahrenssicher nachweisen zu können. Auch der Zeitpunkt der Kalkulation kann z. B. wegen der für die Erdkabelkosten angesetzten Kupfer- oder Aluminiumpreise entscheidend dafür sein, ob man über oder unter dem Kostenfaktor liegt. Eine Freileitungsplanung, die begonnen wurde, da man anfangs von einem Kostenverhältnis über 2,75 ausgegangen ist, kann somit zur Antragsstellung oder Erörterung ggf. hinfällig sein. Dieser Nachweisaufwand und die damit verbundenen Unsicherheiten verzögern unter Umständen die Netzausbauplanung unnötig und stehen regelmäßig außer Verhältnis zu der zu klärenden Frage, ob eine Leitung auf neuer Trasse als Freileitung oder als Erdkabel auszuführen ist. Denn neben der Wirtschaftlichkeit und den naturschutzfachlichen Belangen können auch andere Aspekte für oder gegen eine Ausführung als Freileitung oder Erdkabel sprechen. Auch alternative Formulierungen für eine Prüfung, wann eine Erdkabel- oder Freileitungsvariante rechtssicher gewählt werden kann, führen regelmäßig zu neuen Auslegungs- und Prüfungsunsicherheiten, die wiederum im Widerspruch zu den Beschleunigungsbemühungen stehen.

Die Frage, welche Technik für eine neue Leitungsverbindung für den Genehmigungsantrag gewählt wird, sollte daher dem Vorhabenträger überlassen bleiben. Da eine Freileitungsvariante in der Regel erhebliche Kostenvorteile bietet, sollte auch im Hinblick auf die durch den Netzausbau ohnehin steigenden Netzkosten auf eine gesetzliche Erdkabelpriorisierung grundsätzlich verzichtet werden.

Die Einschränkung der Alternativenprüfung in § 43 Absatz 3 EnWG soll klarstellen, dass zu der vom Vorhabenträger gewählten technischen Ausführungsvariante keine Alternativen zu prüfen sind. Auch bei Vorhaben, die einen trassengleichen Neubau einer Freileitung zum Gegenstand haben, und für die somit bereits nach dem geltenden § 43h S. 2 EnWG ausdrücklich keine Erdkabelpflicht besteht, wird in der bisherigen Praxis im Rahmen der allgemeinen Alternativenprüfung die Betrachtung von Erdkabelvarianten verlangt. Die vorgeschlagene Klarstellung reduziert infolgedessen den Aufwand für Alternativenprüfungen, da höchstens noch Trassenalternativen innerhalb derselben Ausführungsvariante geprüft werden können und die Technologienentscheidung beim Vorhabenträger verbleibt.

### **3.2.5 Entschlackung der Prüfanforderungen – Änderung von § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV und des EnWG**

#### **Formulierungsvorschlag**

§ 4 der 26. BImSchV wird wie folgt geändert:

*Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:*

„(3) Einer Prüfung nach Absatz 2 bedarf es nicht, soweit nachgewiesen ist, dass die in Anhang 1a genannten Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 50 Prozent unterschritten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 als erfüllt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 43 Absatz 3 EnWG wird wie folgt ergänzt:

„Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind im Rahmen der Abwägung nicht erheblich, soweit nachgewiesen ist, dass die jeweils geltenden Grenzwerte der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 50 Prozent unterschritten werden.“

### **Begründung**

Nach § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Anlagen die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Die Prüfung dieses Minimierungsgebots führt in der Praxis häufig zu erheblichem Prüfungs- und Begründungsaufwand, ohne dass hiermit eine nennenswerte zusätzliche Verringerung der Feldstärken verbunden ist. So kann z. B. die Anzahl der einzelnen notwendigen Berechnungen zur Klärung, ob es für alle maßgeblichen Minimierungsorte eine beste Phasenlage gibt, erheblich sein. So sind allein bei zwei Stromkreisen für jeden einzelnen maßgeblichen Minimierungsort jeweils sechs verschiedene Phasenlagen möglich, die einzeln berechnet werden müssen, um die Minimierungsoption entsprechend den Regelungen der 26. BImSchV und der Verwaltungsvorschrift zu dieser Verordnung prüfen zu können. Mit zunehmender Anzahl der zu betrachtenden Stromkreise (mit jeweils drei Phasen) nimmt der Berechnungsaufwand nochmals überproportional zu. Das Minimierungspotenzial für alle relevanten Minimierungsoptionen ist dabei grundsätzlich von der Höhe des ohne eine Minimierung vorliegenden Feldstärkewerts abhängig. Je niedriger der Feldstärkewert, umso geringer wird auch das Minimierungspotenzial durch eine Minimierungsmaßnahme.

Zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte daher der Aufwand für eine Minimierungsprüfung auf die Vorhaben beschränkt sein, bei denen sich Feldstärkewerte ergeben, die über 50 Prozent des ohnehin einzuhaltenden Grenzwerts für das elektrische und magnetische Feld liegen.

Durch den Formulierungsvorschlag wird klargestellt, dass den Vorsorgeanforderungen des § 4 der 26. BImSchV ausreichend Rechnung getragen ist, wenn für alle maßgeblichen Immissionsorte, für die der Nachweis der Grenzwerteinhaltung auf Grundlage des § 3 Abs. 1 der 26.

BImSchV erfolgen muss, die geltenden Grenzwerte um mindestens 50 Prozent unterschritten werden. In diesen Fällen besteht kein weitergehendes fachliches Erfordernis für eine zusätzliche Minimierungsprüfung. Die gesetzliche Klarstellung würde die Verfahren erheblich vereinfachen, ohne das bestehende Schutzniveau in Frage zu stellen.

Ergänzend wird gesetzlich klargestellt, dass Feldstärken, die höchstens 50 Prozent der geltenden Grenzwerte erreichen, auch im Rahmen des fachplanerischen Abwägungsgebots nicht mehr abwägungserheblich sind. Dadurch wird eine einheitliche Bewertung im Immissionschutzrecht und im Fachplanungsrecht gewährleistet und zugleich Rechts- und Planungssicherheit geschaffen.

### 3.3 Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung und waldrechtliche Kompensation erleichtern

#### 3.3.1 Gleichstellung von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlungen<sup>6</sup>

##### Formulierungsvorschlag

In § 15 BNatSchG wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Für Vorhaben, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind, stehen Ersatzzahlungen nach Absatz 6 den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gleichrangig zur Verfügung.“

##### Begründung

Die Regelung stellt klar, dass bei Vorhaben, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind, Ersatzzahlungen gleichrangig neben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Damit wird den besonderen Beschleunigungs- und Realisierungserfordernissen solcher Vorhaben Rechnung getragen. In der Praxis sind geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gerade bei großräumigen Infrastrukturvorhaben oft nur eingeschränkt oder mit erheblichem zeitlichen Aufwand verfügbar.

Die mit der Regelung verbundene **Wahlmöglichkeit zwischen Realkompensation und Ersatzzahlung trägt erheblich zur Beschleunigung und Vereinfachung von**

---

<sup>6</sup> Mit Inkrafttreten des im Infrastrukturzukunftsgesetz vorgesehenen § 15 Absatz 6a BNatSchG ist diese Forderung erfüllt.

**Infrastrukturprojekten bei.** Die bestehende **Flächenknappheit** schränkt Energieinfrastruktur-Vorhaben erheblich ein und führt zu starken Verzögerungen.

Ziel der Regelung ist es, eine wirksame und zugleich praktikable Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft zu ermöglichen. Maßgeblich ist nicht, dass der Vorhabenträger jede Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme selbst plant, organisiert und umsetzt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kompensation tatsächlich, zeitnah und ökologisch wirksam erfolgt. Durch die Gleichrangigkeit von Ersatzzahlungen wird ermöglicht, Kompensationsmaßnahmen gezielt dort durch Fachleute zu realisieren, wo sie naturschutzfachlich besonders sinnvoll sind.

### **3.3.2 Nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG ermöglichen**

#### **Formulierungsvorschlag**

Folgender Paragraph sollte im EnWG eingefügt werden:

#### **„§ 43p Maßgaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

**(1) Bei der Zulassung von Vorhaben nach § 43 Absatz 1 ist das Bundesnaturschutzgesetz mit folgenden Maßgaben anzuwenden:**

**1. Abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen. Hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen.**

**2. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.**

**(2) Mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.“**

#### **Begründung**

Die Vorschrift schafft für Vorhaben nach dem EnWG eine vergleichbare Regelung wie in § 6 LNGG zur Möglichkeit einer Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Erteilung der Zulassungsentscheidung. Nach geltendem Recht ist die Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben. Aufgrund der bestehenden Flächenknappheit und des mit der Festlegung der Ausgleichsmaßnahme verbundenen Aufwands verzögert diese Voraussetzung allerdings die Genehmigungsentscheidung in zahlreichen Fällen ohne Not. Eine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen kann schadlos auch im

Nachgang der Zulassung erfolgen. Die Regelung führt daher zu einer erheblichen Beschleunigung für Beginn und Umsetzung von Ausbauprojekten.

### **3.3.3 Klarstellung zur Waldumwandlung – § 9 BWaldG und entsprechende Anpassungen der Landeswaldgesetze**

#### **Formulierungsvorschlag**

In § 9 BWaldG wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Als Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht die Beseitigung, Kappung oder Beeinträchtigung von Forstpflanzen zum Zwecke der Anlegung, Pflege und Erhaltung von Leitungstrassen einschließlich der jeweils zugehörigen Arbeitsflächen, Schutzstreifen, Flächen der Mast- und Kabelbauwerke selbst einschließlich ihrer Fundamente samt jeweiliger notwendiger Zuwegungen (allgemeiner Grundsatz).“

#### **Begründung**

Die Regelung stellt klar, dass Maßnahmen zur Anlegung, Pflege und Erhaltung von Leitungstrassen keine Waldumwandlung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 BWaldG darstellen. Dies betrifft insbesondere die Beseitigung, Kappung oder sonstige Beeinträchtigung von Forstpflanzen auf Trassenflächen, Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Flächen von Mast- und Kabelbauwerken einschließlich ihrer Fundamente sowie den hierfür notwendigen Zuwegungen.

Durch Leitungstrassen geht die grundsätzliche Waldfunktion regelmäßig nicht dauerhaft verloren. Sie dienen nicht der Aufgabe der Waldfunktion, sondern der sicheren Errichtung und dem sicheren Betrieb leitungsgebundener Infrastruktur. So hat Wald neben einer forstwirtschaftlichen u. a. auch eine ökologische Funktion. Insbesondere durch das mittlerweile in Freileitungsschutzstreifen übliche ökologische Trassenmanagement wird der Freileitungsschutzstreifen sukzessive zu einem gestuften Waldrand entwickelt, der i. d. R. sogar zu einer höheren Biodiversität im Wald führt und aus ökologischer Sicht den Wald somit aufwertet.

Durch die Klarstellung werden Rechtsunsicherheiten bei der forstrechtlichen Einordnung entsprechender Maßnahmen vermieden. Zugleich entfällt das Erfordernis einer Genehmigung für die Waldumwandlung. Dies trägt zur Beschleunigung des Ausbaus und der Unterhaltung der Energieinfrastruktur bei.

Entsprechende Änderungen sind auch in den Landeswaldgesetzen erforderlich.

### 3.3.4 Einführung einer Rechtsgrundlage für die Bevorratung von waldbezogenen Kompensationsmaßnahmen – § 7 BWaldG

#### Formulierungsvorschlag

§ 7 BWaldG wird wie folgt eingefügt:

#### **„§ 7 Bevorratete waldbezogene Maßnahmen**

Waldbezogene Maßnahmen, die im Hinblick auf zu erwartende Beeinträchtigungen des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen durchgeführt worden sind, können als waldbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für genehmigungspflichtige Vorhaben nach den §§ 9 ff. anerkannt werden, soweit

1. nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Vorhaben zu ersatz- bzw. ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen führen oder führen können,
2. die waldbezogenen Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. die waldbezogenen Maßnahmen naturschutzfachlichen Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vorliegt (allgemeiner Grundsatz).“

#### Begründung

Netzausbauvorhaben lassen sich vielfach nur unter Inanspruchnahme von Außenbereichs- und Waldflächen verwirklichen. In den vergangenen Jahren hat sich in der Praxis gezeigt, dass es Vorhabenträgern der Energiewirtschaft zunehmend erschwert ist, geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen oder sonstige waldbezogene Kompensationsmaßnahmen zu finden. Hinzu kommt, dass die Abstimmung und Genehmigung entsprechender Maßnahmen über die zuständigen unteren Forstbehörden regelmäßig zeitintensiv sind. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen bei der Zulassung und Umsetzung energiewirtschaftlich notwendiger Vorhaben führen. Die vorgeschlagene Regelung schafft eine bundesrechtliche Grundlage für die Bevorratung waldbezogener Kompensationsmaßnahmen. Dadurch können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frühzeitig geplant, umgesetzt und später auf waldrechtliche Kompensationspflichten angerechnet werden. Die bestehenden Pflichten nach den §§ 9 ff. des Bundeswaldgesetzes bleiben unberührt.

### 3.4 Flächenverfügbarkeit sicherstellen

Die Verfügbarkeit von Flächen für den Ausbau insbesondere von Umspannwerken und Schaltanlagen ist zentral für die Umsetzung des erforderlichen Netzausbaus. Die im Folgenden vorgeschlagenen Regelungen sind als gestuftes Regelungskonzept zu verstehen.

Die Ergänzung des § 1 BauGB verankert Energieinfrastruktur als eigenständigen Planungsbelang und schafft bei qualifiziertem Flächenbedarf eine verbindliche Prüf-, Entscheidungs- und Begründungspflicht. Die Ergänzung des § 5 BauGB konkretisiert diesen Belang für die vorbereitende Bauleitplanung und ermöglicht eine frühzeitige strategische Sicherung geeigneter Flächen. Die Ergänzung des § 9 BauGB stellt sicher, dass Flächen bei konkretem oder dringendem Sicherungsbedarf verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Flankierend sollte das ROG um Vorgaben zur raumordnerischen Sicherung raumbedeutsamer Energieinfrastrukturstandorte ergänzt werden, um überörtliche Standortkonflikte frühzeitig zu lösen und Anpassungsdruck für die nachfolgende Bauleitplanung zu erzeugen.

#### 3.4.1 Bauleitplanung bei Flächenbedarf für Netzausbau sicherstellen

##### Formulierungsvorschlag

Nach § 1 Absatz 3 BauGB wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Teilen Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder die für die Raumordnung zuständigen Stellen der Gemeinde einen gegenwärtigen oder absehbaren Bedarf an Flächen für Anlagen und Einrichtungen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit, prüft die Gemeinde unverzüglich, ob die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans zur Sicherung dieser Flächen erforderlich ist. Die Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung abzuschließen. Hält die Gemeinde eine Bauleitplanung für erforderlich, fasst sie unverzüglich den Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans. Hält sie eine Bauleitplanung nicht für erforderlich, hat sie dies schriftlich zu begründen.“

##### Begründung

Die Regelung stellt sicher, dass ein von Vorhabenträgern, zuständigen Raumordnungsbehörden oder Fachbehörden mitgeteilter Flächenbedarf für Einrichtungen der leitungsgebundenen Energieversorgung, beispielsweise Umspannwerke und sonstige Netzinfrastruktur, nicht folgenlos bleibt. Die Gemeinde wird verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist zu prüfen, ob ein Bauleitplanverfahren zur Sicherung der Flächen erforderlich ist, und hierüber förmlich zu entscheiden.

Dadurch wird Untätigkeit vermieden, ohne der Gemeinde die konkrete planerische Abwägung vorwegzunehmen. Die kommunale Planungshoheit bleibt gewahrt, wird aber um eine verbindliche Prüf- und Begründungspflicht ergänzt.

### **3.4.2 Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Sicherung von Energieinfrastrukturflächen**

#### **Formulierungsvorschlag**

In § 5 BauGB wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Werden der Gemeinde gegenwärtige oder absehbare Flächenbedarfe für Anlagen und Einrichtungen der leitungsgebundenen Energieversorgung, insbesondere für Umspannwerke, Schaltanlagen, Transformatorenstationen, Netzverknüpfungspunkte oder Erweiterungsflächen bestehender Anlagen, von einem betroffenen Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, einer für die Raumordnung zuständigen Stelle oder einer zuständigen Fachbehörde mitgeteilt, hat die Gemeinde diese Bedarfe bei der nächsten Änderung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Bei dringendem Bedarf ist die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans innerhalb angemessener Frist einzuleiten. Die Entscheidung über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung ist in der Begründung darzustellen.“

#### **Begründung**

Die Regelung verankert Flächenbedarfe für Energieinfrastruktur in der vorbereitenden Bauleitplanung. Werden der Gemeinde absehbare Bedarfe für Einrichtungen der leitungsgebundenen Energieversorgung (z. B.: Umspannwerke, Netzverknüpfungspunkte oder Erweiterungsflächen bestehender Anlagen) mitgeteilt, müssen diese bei der Änderung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden. So können geeignete Standorte frühzeitig gemeindegeweit identifiziert, Nutzungskonflikte sichtbar gemacht und spätere Bebauungsplanverfahren vorbereitet werden. Der Flächennutzungsplan wird damit zum Instrument einer vorausschauenden kommunalen Energieinfrastrukturplanung.

### **3.4.3 Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens bei dringendem Sicherheitsbedarf**

#### **Formulierungsvorschlag**

In § 9 BauGB wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Besteht ein dringender Bedarf zur Sicherung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen der leitungsgebundenen Energieversorgung und ist zu besorgen, dass die spätere Verwirklichung durch anderweitige bauliche oder sonstige Nutzungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, soll die Gemeinde die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines

Bebauungsplans zur Sicherung dieser Flächen einleiten. Die betroffenen Betreiber der Energieversorgungsnetze sind frühzeitig zu beteiligen.“

### **Begründung**

Die Regelung adressiert Fälle, in denen geeignete Flächen für Umspannwerke oder sonstige Netzinfrastruktur konkret identifiziert sind und kurzfristig durch konkurrierende Nutzungen verloren zu gehen drohen. Bei besonderer Dringlichkeit soll die Gemeinde ein Bebauungsplanverfahren einleiten, um die erforderlichen Flächen verbindlich zu sichern oder entgegenstehende Nutzungen zu begrenzen. Damit wird verhindert, dass während der Planungsphase vollendete Tatsachen geschaffen werden. Zugleich bleibt die abschließende Entscheidung über Inhalt und Reichweite der Festsetzungen der planerischen Abwägung vorbehalten.

#### **3.4.4 Energieinfrastruktur als eigenständiger Belang der Bauleitplanung**

##### **Formulierungsvorschlag**

In § 1 Absatz 6 BauGB wird folgende Nummer eingefügt:

„... die Erfordernisse einer sicheren, resilienten, bedarfsgerechten und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Energieversorgung, insbesondere die Flächenbedarfe für Energieversorgungsnetze einschließlich Umspannwerken, Schaltanlagen, Transformatorstationen, Netzverknüpfungspunkten, Anlagen zur Speicherung von Energie sowie sonstigen für den Betrieb, die Verstärkung, die Modernisierung und die Erweiterung der Energieversorgungsnetze erforderlichen Anlagen und Flächen,“

### **Begründung**

Die Bauleitplanung muss Energieinfrastruktur ausdrücklich als eigenständigen strategischen Flächenbelang berücksichtigen. Dies schafft mehr Verbindlichkeit in der kommunalen Abwägung und verhindert, dass erforderliche Flächen für Umspannwerke und sonstige Netzinfrastruktur erst nachrangig oder zu spät betrachtet werden.

#### **3.4.5 Sicherung bestehender Standorte und Erweiterungsflächen**

##### **Formulierungsvorschlag**

In § 1 Absatz 6 BauGB wird folgende Nummer neu eingefügt:

„... die Sicherung bestehender Standorte der Energieversorgungsinfrastruktur einschließlich der für deren künftige Erweiterung, Ertüchtigung, Resilienzsteigerung und klimaneutralen Umstellung erforderlichen Vorhalte- und Freihalteflächen,“

## **Begründung**

Die Erweiterung oder Verstärkung eines Umspannwerks benötigt regelmäßig Flächen, die unmittelbar an die bestehende Anlage angrenzen. Werden diese angrenzenden Flächen anderweitig überplant oder bebaut, entstehen Netzengpässe, Standortverlagerungen werden erforderlich und zusätzliche Kosten werden verursacht. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Sicherung bestehender Standorte und ihrer Erweiterungs-, Vorhalte- und Freihalteflächen in die Grundentscheidungen und Leitplanken der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 BauGB werden diese Flächenbedarfe zu einem eigenständigen Belang der bauleitplanerischen Abwägung und müssen von den Gemeinden frühzeitig bei der Überplanung angrenzender Flächen berücksichtigt werden. Dies beschleunigt den Netzausbau erheblich.

### **3.4.6 Darstellung von Flächen für Energieinfrastruktur im Flächennutzungsplan**

#### **Formulierungsvorschlag**

§ 5 Absatz 2 BauGB wird um folgende Nummer ergänzt:

„... die Flächen für Anlagen und Einrichtungen der leitungsgebundenen Energieversorgung, insbesondere für Umspannwerke, Schaltanlagen, Transformatorstationen, Netzverknüpfungspunkte, Speicheranlagen sowie sonstige Anlagen zur Verteilung, Umwandlung, Steuerung und Sicherung der Energieversorgung; hierzu gehören auch Flächen, die zur künftigen Erweiterung, Modernisierung oder Ertüchtigung bestehender Anlagen erforderlich sind,“

## **Begründung**

Durch die ausdrückliche Darstellung von Flächen für Energieinfrastruktur muss sichergestellt werden, dass entsprechende Bedarfe frühzeitig strategisch in die Flächenplanung einbezogen werden, um Engpässe zu vermeiden.

### **3.4.7 Pflicht zur Berücksichtigung von Netzausbau- und Transformationsbedarfen**

#### **Formulierungsvorschlag**

Nach § 5 Absatz 2a BauGB wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans sind die voraussichtlichen Flächenbedarfe für Anlagen und Einrichtungen der leitungsgebundenen Energieversorgung zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der Entwicklung der örtlichen und überörtlichen Energieversorgungsnetze, des Ausbaus erneuerbarer Energien, der Elektrifizierung von Wärme, Verkehr und Industrie sowie der

Sicherstellung einer resilienten Energieversorgung zu berücksichtigen. Die Betreiber der betroffenen Energieversorgungsnetze sind frühzeitig zu beteiligen.“

### **Begründung**

Die kommunale Flächenplanung muss mit den tatsächlichen Anforderungen des Energiesystems besser verknüpft werden. Die Beteiligung der Vorhabenträger stellt sicher, dass kommunale Planungen nicht an fehlenden Netzstandorten, Umspannwerksflächen oder Erweiterungsflächen scheitern.

### **3.4.8 Festsetzung von Flächen für Umspannwerke und Erweiterungsflächen**

#### **Formulierungsvorschlag**

§ 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB wird wie folgt gefasst:

„12. die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Umwandlung, Speicherung, Steuerung und Sicherung von Energie, insbesondere für Umspannwerke, Schaltanlagen, Transformatorenstationen, Netzverknüpfungspunkte, Speichieranlagen sowie sonstige Energieanlagen; hierzu gehören auch Flächen, die zur künftigen Erweiterung, Modernisierung, Ertüchtigung, Digitalisierung, Resilienzsteigerung oder betrieblich erforderlichen Freihaltung bestehender oder geplanter Anlagen benötigt werden,“

### **Begründung**

Die Ergänzung stellt klar, dass Bebauungspläne nicht nur bestehende oder unmittelbar zu errichtende Anlagen absichern dürfen, sondern auch Erweiterungs- und Freihalteflächen. Das ist besonders wichtig bei Umspannwerken, deren Ausbau regelmäßig neue Flächenbedarfe auslöst.

### **3.4.9 Vorhalteflächen für Energieinfrastruktur**

#### **Formulierungsvorschlag**

Nach § 9 Absatz 1 BauGB wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden, die für die künftige Errichtung, Erweiterung oder Ertüchtigung von Anlagen und Einrichtungen der leitungsgebundenen Energieversorgung freizuhalten sind. Auf diesen Flächen können bauliche und sonstige Nutzungen ausgeschlossen oder beschränkt werden, soweit dies zur Sicherung

der Energieversorgung, zur Vermeidung späterer Nutzungskonflikte oder zur Gewährleistung der Erweiterungsfähigkeit bestehender Energieanlagen erforderlich ist.“

### **Begründung**

Die Regelung schafft ein eigenständiges Sicherungsinstrument für Vorhalteflächen. Sie ermöglicht es Gemeinden, Flächen nicht erst dann zu sichern, wenn ein konkretes Bauvorhaben unmittelbar ansteht, sondern bereits bei absehbarem Infrastrukturbedarf.

#### **3.4.10 Raumordnerische Sicherung raumbedeutsamer Energieinfrastrukturstandorte**

##### **Formulierungsvorschlag**

§ 13 ROG wird wie folgt ergänzt:

„Raumordnungspläne sollen die für eine bedarfsgerechte, resiliente leitungsgebundene Energieversorgung erforderlichen Standorte und Trassen einschließlich der Flächen für Umspannwerke, Schaltanlagen, Netzverknüpfungspunkte sowie Erweiterungs-, Vorhalte- und Freihalteflächen bestehender oder geplanter Anlagen prüfen und, soweit raumbedeutsam, durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung sichern.“

### **Begründung**

Die Regelung ergänzt die kommunale Bauleitplanung um einen überörtlichen Steuerungsansatz. Größere Umspannwerke, Netzverknüpfungspunkte und Erweiterungsflächen bestehender Netzinfrastruktur haben häufig raumbedeutsame oder gemeindeübergreifende Wirkung und können deshalb nicht allein auf kommunaler Ebene gesichert werden. Durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung können geeignete Standorte frühzeitig identifiziert und gegenüber konkurrierenden Raumnutzungen abgesichert werden. Dies erzeugt zugleich Anpassungs- und Berücksichtigungsdruck für die nachfolgende Bauleitplanung und verbessert die Abstimmung zwischen Raumordnung, Netzplanung und kommunaler Flächenentwicklung.

#### **3.4.11 Energieinfrastruktur als raumordnerischer Flächenbelang**

##### **Formulierungsvorschlag**

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG wird um folgenden Satz ergänzt:

„Den räumlichen Erfordernissen einer sicheren, resilienten, bedarfsgerechten leitungsgebundenen Energieversorgung ist Rechnung zu tragen; hierzu gehören insbesondere die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau, die Verstärkung, die Modernisierung und die Erweiterung von Energieversorgungsnetzen einschließlich Umspannwerken, Schaltanlagen,

Transformatorstationen, Netzverknüpfungspunkten, Speicheranlagen sowie der hierfür erforderlichen Erweiterungs-, Vorhalte- und Freihalteflächen.“

### **Begründung**

Durch die Regelung wird die Energieinfrastruktur als eigenständiger raumordnerischer Grundsatz klarer sichtbar. Das ist wichtig, weil Flächen für Umspannwerke und Netzknoten häufig in Konkurrenz zu Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Naturschutz, Landwirtschaft oder Klimaanpassung stehen. Die Raumordnung muss solche Bedarfe früher auch übergemeindlich koordinieren.

### **3.4.12 Raumordnerische Flächensicherung für Umspannwerke und Netzknoten**

#### **Formulierungsvorschlag**

§ 7 ROG wird um folgenden Absatz ergänzt:

„In Raumordnungsplänen können zur Sicherung einer bedarfsgerechten, resilienten leitungsgebundenen Energieversorgung Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Anlagen und Einrichtungen der Energieversorgungsnetze festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Umspannwerke, Schaltanlagen, Transformatorstationen, Netzverknüpfungspunkte, Speicheranlagen sowie für Erweiterungs-, Vorhalte- und Freihalteflächen bestehender oder geplanter Anlagen.“

### **Begründung**

Die Regelung schafft Rechtsklarheit, dass Raumordnungspläne nicht nur Leitungstrassen oder Erzeugungsflächen, sondern auch **Netzknoten und dazugehörige Erweiterungsflächen** sichern können. Besonders sinnvoll ist das bei großen Umspannwerken, Netzverknüpfungspunkten für erneuerbare Energien, Wasserstoff-/Strom-Kopplungspunkten, Industriearealen oder Regionen mit hohem Einspeise- oder Lastzuwachs.

### **3.5 Besitzeinweisung erleichtern**

#### **3.5.1 Verzicht auf gesondertes Besitzeinweisungsverfahren – Planfeststellungsbeschluss mit der Wirkung der vorzeitigen Besitzeinweisung**

#### **Formulierungsvorschlag**

§ 43c EnWG wird um folgende Nr. 5 ergänzt:

„Mit der Feststellung des Plans wird der Vorhabenträger im für die Durchführung der Baumaßnahmen notwendigen Zeitraum und Umfang sowie den darauffolgenden Betrieb in den Besitz

der vom Vorhaben beanspruchten Grundstücke eingewiesen. Eines gesonderten Besitzeinweisungsverfahrens bedarf es nicht.“

### **Begründung**

Auch mit einem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss können der letztendlichen Umsetzung des Vorhabens noch erhebliche Hindernisse im Weg stehen. Ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vermittelt dabei eine enteignungsrechtliche Vorwirkung, sodass die Zulässigkeit einer gegebenenfalls notwendigen Enteignung dem Grunde nach feststeht.

Verweigert allerdings dennoch ein Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen, muss in jedem Einzelfall ein Besitzeinweisungsverfahren und gegebenenfalls ein Enteignungsverfahren zur Erlangung einer entsprechenden Dienstbarkeit durchgeführt werden. Dies kann dazu führen, dass die Beanspruchung ein und desselben Grundstücks Gegenstand von drei aufeinanderfolgenden Behördenentscheidungen (Planfeststellungsbeschluss / vorzeitige Besitzeinweisung / Enteignung) sein muss, bevor der Vorhabenträger den endgültigen Zugriff auf das Grundstück hat.

Angesichts der bei linienförmigen Vorhaben wie dem Netzausbau großen Anzahl betroffener Grundstücke werden dadurch hohe Personalkapazitäten gebunden, um bereits getroffene Entscheidungen durchzusetzen. Deshalb müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, diese Verfahren zügig abarbeiten zu können. Hierin liegt auch kein unangemessener Eingriff, da die tatsächliche dingliche Verfügung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit) weiterhin einem nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen würde und die Rechtswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses auch bisher schon weitgehend sind. So werden nach § 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG auch jetzt schon zivilrechtliche Abwehransprüche gegen das Vorhaben ausgeschlossen, womit der Schritt, die Rechtswirkung um die Besitzeinweisung zu erweitern, angesichts des hohen Prüf- und Begründungsaufwands im Planfeststellungsverfahren nicht mehr weit ist.

Demnach sollte die Besitzeinweisung in die Rechtswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses mit aufgenommen werden. Dies würde wenigstens für die Bauausführung der Vorhaben Beschleunigungspotenzial eröffnen und weiterhin die Möglichkeit offenhalten, die tatsächliche dingliche Sicherung eines Leitungsrechts einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu überlassen.

### 3.5.2 Besitzeinweisung zur Gewährleistung technischer Sicherheit, § 44b Abs. 1a EnWG

#### Formulierungsvorschlag

§ 44b Abs. 1a EnWG wird wie folgt gefasst:

„(1a) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten für die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49 geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme oder den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln oder Gasversorgungsleitungen im Sinne des § 43 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag des Trägers des Vorhabens nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen.“

Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1b.

#### Begründung

Vorhabenträger müssen ein Besitzeinweisungsverfahren auch dann durchführen können, wenn sie prüfen müssen, ob Bauarbeiten am Netz aus Gründen der technischen Sicherheit nach § 49 EnWG erforderlich sind, und die betroffenen Eigentümer oder Besitzer die dafür notwendigen Untersuchungen verweigern. Zudem wird klargestellt, dass der Bau, die Inbetriebnahme und der Betrieb gleichwertig nebeneinanderstehen und jeweils für sich ein Verfahren rechtfertigen. Die Regelung erfolgt aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz.

### 3.5.3 Gebotensein des schnellen Baubeginns klarstellen, § 44b Abs. 1 S. 3 EnWG

#### Formulierungsvorschlag

§ 44b Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„(...) <sup>3</sup>Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht; das überwiegende Interesse der Allgemeinheit am sofortigen Beginn der Ausführung des Vorhabens wird vermutet.“

#### Begründung

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird für das „Gebotensein“ nach § 44b Abs.1 Satz 1 EnWG in der Regel verlangt, dass das Interesse der Allgemeinheit am sofortigen Beginn der Ausführung des Vorhabens das Interesse des Betroffenen im Wege einer Abwägung nachweisbar überwiegt.<sup>3</sup> Durch das Erfordernis eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses bzw.

einer vollziehbaren Plangenehmigung sind die Rechte des Eigentümers bzw. Besitzers hinreichend gewahrt. Eine darüberhinausgehende Abwägung braucht es im Allgemeinen nicht bzw. sollte sie nur im absoluten Ausnahmefall den Beginn der Ausführung des Vorhabens aufhalten. Der Gefahr einer verzögerten Ausführung des Vorhabens sollte mit einer Ergänzung begegnet werden, dass das überwiegende Interesse der Allgemeinheit am sofortigen Beginn der Ausführung des Vorhabens vermutet wird. Dies ist nur folgerichtig, denn die Errichtung von Elektrizitätsverteilernetzen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 14d Absatz 10 EnWG).

### 3.5.4 Klarheit über Zeitpunkt des Antrags schaffen, § 44b Abs. 1a S. 1 EnWG

#### Formulierungsvorschlag

§ 44b Abs. 1a S. 1 wird wie folgt gefasst<sup>7</sup>:

*„1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach ~~Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 43a~~ Ablauf der Einwendungsfrist eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird.“*

#### Begründung

**§ 44b Abs. 1a S. 1 EnWG** sollte nicht mehr wie bisher auf den Zeitpunkt „Abschluss des Anhörungsverfahrens“, sondern zukünftig auf den Zeitpunkt „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ abstellen.

Abweichend von der grundsätzlichen Konzeption eines Planfeststellungsverfahrens, wonach es eine Anhörungs- und eine Planfeststellungsbehörde gibt und die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde einen Anhörungsbericht nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu übermitteln hat, ist bei energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren die zuständige Behörde sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde. Dies führt dazu, dass grundsätzlich nicht klar bestimmbar ist, wann das Anhörungsverfahren abgeschlossen und damit das Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Abs. 1a EnWG geführt werden kann. Lediglich § 43a S. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG enthält hierzu einen Hinweis in den Fällen des Entfalls eines Erörterungstermins, indem geregelt ist, dass die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der

---

<sup>7</sup> Nach der unter 3.5.2 vorgeschlagenen Änderung würde Absatz 1a zu Absatz 1b.

Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Abs. 9 VwVfG aufgeführten Unterlagen zuzuleiten hat.

Daher schlägt der BDEW vor, Rechtssicherheit zu schaffen, zu welchem Zeitpunkt Verfahren beantragt werden können. Zudem sollte dem Vorhabenträger sowie der Enteignungsbehörde ein verlängerter zeitlicher Rahmen zur Verfügung stehen, um bekannten Verweigerungsfällen mit Besitzeinweisungsverfahren frühzeitig zu begegnen und damit zugleich eine optimierte Kapazitätsauslastung der Enteignungsbehörden zu ermöglichen.

Der Vorschlag entspricht im Übrigen den bereits in Kraft befindlichen Regelungen von § 8 Abs. 1 Nr. 3 LNGG, § 18f Abs. 1a FStrG und § 21 Abs. 1a AEG.

### **3.5.5 Besitzeinweisung für vorzeitigen Baubeginn ermöglichen, § 44b Abs. 1a S. 3 EnWG**

#### **Formulierungsvorschlag**

§ 44b Abs. 1a S. 3 wird wie folgt gefasst<sup>8</sup>:

*„Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c bestätigt wird.“*

#### **Begründung**

§ 44b EnWG sollte um die Möglichkeit der Besitzeinweisung bereits für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG ergänzt werden. § 44b Abs. 1a S. 3 EnWG sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist ein zentrales Mittel zur beschleunigten Realisierung der erforderlichen Energieleitungsinfrastruktur. Wichtige Vorarbeiten wie Vergrämnungsmaßnahmen und Baufeldfreimachungen sind wichtige Meilensteine für einen planungsgemäßen Baustart und die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens, da andernfalls aus naturschutzfachlichen Gründen erhebliche Bauverzögerungen drohen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch nur möglich, wenn sich die von den Maßnahmen Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden erklärt haben und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde. Vielfach scheitern zeitkritische Maßnahmen jedoch an vereinzelt Verweigerern. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der

---

<sup>8</sup> Nach der unter 3.5.2 vorgeschlagenen Änderungen würde Absatz 1a zu Absatz 1b.

Energieinfrastrukturen zur Ermöglichung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele ist es gerechtfertigt, die Besitzeinweisung bereits mit Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für wirksam zu erklären.

Eine solche Regelung würde umfangreichere vorzeitige Baumaßnahmen zulassen (s. zum LNGG BT-Drs. 20/1742, S. 24) und damit zu einer beschleunigten Realisierung der Vorhaben beitragen.

### 3.6 Verfahrensrechtliche Änderungen

#### 3.6.1 Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage

##### Formulierungsvorschlag

Nach § 43 Abs. 3c EnWG wird der folgende Absatz 3d eingefügt

“(3d) Für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stellungnahmefrist.”

##### Begründung

Um frühzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf den zu prüfenden Sachverhalt zu schaffen und Verzögerungen zu vermeiden, die sich aus nachträglichen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens ergeben, sollte vergleichbar der Regelung des § 10 Abs. 5 BImSchG der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für den Planfeststellungsbeschluss vorverlagert und fixiert werden. Nur so kann aus dem Teufelskreis von Veränderungen im Umfeld des Vorhabens und sich daraus ergebenden Verzögerungen ausgebrochen werden.

Richtiger Stichtag für diese Festlegung ist der Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt können alle Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage der ihnen aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage Stellungnahmen, Einwendungen und Ergänzungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt vortragen. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen blieben außer Betracht. Damit wird der Zeitpunkt der Unbeachtlichkeit von Änderungen, der sonst mit der Behördenentscheidung eintreten würde, sachgerecht vorverlagert.

#### 3.6.2 Regelungen zur Vollständigkeitsprüfung im EnWG ergänzen

##### Formulierungsvorschlag

§ 43a EnWG sollte um einen Absatz mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

“Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans, in der Regel spätestens innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.”

### **Begründung**

Sowohl im WasserstoffBG als auch in der Novelle des BImSchG sind Regelungen und Fristen für die Prüfung der Vollständigkeit von Antragsunterlagen sowie ein Prüfrahmen für die Vollständigkeitsprüfung enthalten. Auch im Planfeststellungsverfahren stellt die Frage der Vollständigkeit der Planunterlagen einen wesentlichen Verfahrensschritt dar, dessen Verzögerung das gesamte Verfahren deutlich verlangsamen kann. Daher sollte § 43a EnWG um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

**Ansprechpartner**

Thorsten Fritsch

Abteilung Recht

Telefonnummer: +49 30 300199 1519

[thorsten.fritsch@bdew.de](mailto:thorsten.fritsch@bdew.de)